

Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Zittau und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung)

Stand: 22.02.2024

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und der §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, sowie des § 13 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, und der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs (Archivsatzung) vom 22.02.2024,

hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen
- § 4 Auslagen
- § 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren und Auslagen
- § 6 Inkrafttreten

Anlage:

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren und Auslagen des Stadtarchivs der Großen Kreisstadt Zittau (Archivgebührenverzeichnis)

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs der Großen Kreisstadt Zittau (im Folgenden Stadtarchiv genannt) ist gebührenpflichtig. Die Große Kreisstadt Zittau erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs als öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Zittau Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren und Auslagen des Stadtarchivs der Großen Kreisstadt Zittau (Anlage), welches Bestandteil dieser Satzung ist. Für sonstige Benutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgelistet sind, wird die Gebühr erhoben, die nach dem im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Benutzungen zu bemessen ist.
- (3) Die Gebühren werden durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühr) und durch Rahmensätze (Rahmengebühren) bestimmt. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten (Aufwendungen).
- (4) Für die Nutzung von Reproduktionen und Vergrößerungen in Büchern, Ausstellungen sowie sonstigen Publikationen, bei denen das Urheberrecht beim Stadtarchiv verbleibt, sowie für die Wiedergabe von Archivalien in Film-, Fernseh- und Tonaufzeichnungen oder im Internet werden gesonderte Entgelte erhoben. Hierfür ist eine separate Vereinbarung zu schließen. Die Entgelthöhe richtet sich nach dem verfolgten Nutzungszweck, dem Zeitaufwand der Bereitstellung und der Wertigkeit des Archivguts.
- (5) Soweit Leistungen des Stadtarchivs der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in dem Gebührenverzeichnis festgesetzten Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (6) Kosten (Gebühren und Auslagen) sonstiger Amtshandlungen werden auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Zittau in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslagen ist derjenige,
 - a. der das Stadtarchiv benutzt,
 - b. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,
 - c. der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt,
 - d. der kraft Gesetzes für die Schuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigungen

- (1) Gebühren nach den Ziffern I und II des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die
 - a. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 - b. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 - c. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, sowie durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgen und die wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen,

- d. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium erfolgen,
- e. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.

(2) Eine Gebührenermäßigung um die Hälfte wird gewährt, insbesondere für:

- a. Schüler, Auszubildende und Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 1 Buchst. d fallen,
- b. Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherungs- und Sozialleistungen (§ 19 SGB II, § 27 SGB XII),
- c. Teilnehmer des Freiwilligen Wehr- und Bundesfreiwilligendienstes,
- d. Freiwillige im sozialen/ökologischen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(4) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn

- a. die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
- b. die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
- c. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder
- d. sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.

(5) Die Gebühren für Reproduktionen können bei wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Themen und Publikationen bis zu 50% ermäßigt werden, sofern damit nicht überwiegend gewerbliche Zwecke verfolgt werden.

(6) Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen entbinden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Gebührenverzeichnisses und der Auslagen gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

1. Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen, sowie sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung),
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.

(2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden sofort nach Beendigung der Benutzung mit Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt ist. Benutzungsgebühren für Monatskarten werden am ersten Benutzungstag fällig.

(3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Archivgebührensatzung vom 28.05.1997 außer Kraft.

Zittau, 22.02.2024


T. Zenker
Oberbürgermeister



Anlage

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren und Auslagen des Stadtarchivs der Großen Kreisstadt Zittau (Archivgebührenverzeichnis)

Anlage

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren und Auslagen des Stadtarchivs der Großen Kreisstadt Zittau (Archivgebührenverzeichnis)

I. Persönliche Benutzung des Archivs (Direktbenutzung)

Die Gebühr enthält eine Einführung in die Bestände des Stadtarchivs und deren Findhilfsmittel, die Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut.

a) Tagesgebühr	11,00 €
b) jeder weitere themenbezogene Benutzungstag	5,50 €
c) Monatsgebühr	40,00 €
d) zusätzliche archivische Fachberatung, die über die Einführung in die Bestände hinaus geht, je angefangene 15 Arbeitsminuten	8,50 €

II. Rechercheaufträge und Auskünfte

Sämtliche Rechercheleistungen und Auskunftleistungen jedweder Art je angefangene 15 Arbeitsminuten	8,50 €
----------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

III. Anfertigung von Reproduktionen (Kopien, Filme, Scans)

1. Anfertigung von Kopien im Rahmen der Archivbenutzung

a) Kopie DIN A4, schwarz-weiß, je gedruckte Seite	1,00 €
b) Kopie DIN A3, schwarz-weiß, je gedruckte Seite	2,00 €

2. Scans aus den Beständen des Stadtarchivs

a) Grundgebühr je Scanauftrag (entfällt bei Direktbenutzung)	5,00 €
b) Gebühr je Scan bis 300 dpi	1,00 €
c) Zuschlag für besonderen Aufwand (z. B. Anfertigung von Transkriptionen, Bearbeitung von Dateien, besondere Formate) je angefangene 15 Arbeitsminuten	8,50 €

3. Reproduktionen von Personenstandsakten (ohne weiteren Rechercheaufwand)

a) Abschrift aus Personenstandsregistern	15,00 €
------------------------------------------	---------

4. Fotografische Reproduktionen

a) Foto-/Scannerlaubnis (mit eigenem Gerät)	17,00 €
b) jede Aufnahme	1,00 €